



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-26-046804

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass Deutschland die coronabedingten Einreisebeschränkungen in der Weise anpasst, dass nicht mehr nur Personen, die vollständig mit einem EMA-zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sondern auch Personen, die mit einem nur WHO-gelisteten Impfstoff geimpft sind, aus Drittstaaten nach Deutschland einreisen können.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass die durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugelassenen Impfstoffe bereits alle Kontrollen bezüglich der Sicherheit und Effektivität durchlaufen hätten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 42 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Ferner liegt dem Petitionsausschuss zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, sodass beide Eingaben wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreise-VO) wurde mit Wirkung vom 28. September 2022 die Geltung der CoronaEinreise-VO bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Bereits unter der zuvor geltenden



Fassung war jedoch eine Einreise auch ohne den Nachweis einer Impfung bereits ermöglicht worden. Unter der geltenden Fassung ist die Einreise aus Drittländern grundsätzlich ohne Nachweis- oder Quarantänepflicht möglich. Eine Ausnahme besteht nach §§ 3 ff. Corona-Einreise-VO nur für Staaten, welche als Virusvariantengebiet eingestuft sind. Mit Stand vom Oktober 2022 sind jedoch keine Staaten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a Corona-Einreise-VO als Virusvariantengebiet ausgewiesen. Demnach ist faktisch eine Einreise unabhängig von der Art des verwendeten Impfstoffes aus allen Drittstaaten möglich. Einzig für Gebietsansässige aus China gilt dies aufgrund eines Gegenseitigkeitsvorbehalts momentan nicht.

Zudem weist die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die vormalig geltenden Einreisebeschränkungen stets in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und einer Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung (EU 2020/912) erlassen worden sind. Hierbei wurden die in der Ratsempfehlung 2020/912 enthaltenen Einreisemöglichkeiten aus Drittstaaten von den zuständigen Gremien der Europäischen Union regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die letztgültige Fassung der Empfehlung des Rates 2020/912 vom 5. Mai 2022 sieht zudem eine Möglichkeit zur Einreise auch für diejenigen Drittstaatsangehörigen vor, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, für den eine WHO-Notfallzulassung vorliegt (vgl. Ziffer 6a der Empfehlung 2020/912).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.